



This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Lerch, Kent D.: "Einführung in die Medientheorie des Rechts" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 15.7.2020)

All rights reserved.

Ralph Christensen und Kent D. Lerch

Einführung in die Medientheorie des Rechts

Wir sind von Medien umgeben und sie überfluten uns mit Informationen. Nicht nur im Alltag sind wir einer allfälligen Sinnesüberreizung ausgesetzt, auch in der Jurisprudenz machen sich die neuen Medien mit Macht bemerkbar. Der Jurist hat nicht mehr allein mit Schriftsätzen und Büchern zu tun – juristische Datenbanken, Online-Kommentare und wenige Minuten nach ihrer Verkündung im Internet verfügbare Urteile sind uns heute selbstverständlich. Die Masse der verfügbaren Information wächst exponentiell.

Mit dem Wissen aber explodiert auch das Nichtwissen. Nicht nur, dass mit der Zunahme des Einzelwissens der Überblick verlorenght, es verschwindet auch die Regelhaftigkeit: in der Häufung von Informationen ertrinkt die Regel. Dies hat der Rechts- und Medientheoretiker Jack Balkin für das amerikanische Deliktsrecht am Beispiel der *negligence* gezeigt,¹

deren Begriff sich aus dem Spannungsverhältnis von Verschulden- und Gefährdungshaftung definiert; der Begriff hat damit eine soziale und eine individuelle Komponente. Vor der Computerisierung hatte man sich angewöhnt, für die Bestimmung des Verhältnisses von beiden Komponenten eine kleine Anzahl von Entscheidungen zu zitieren, aus denen sich ein klares Bild ergab. Jetzt aber sind per Mausclick alle Entscheidungen verfügbar, die zwischen diesen Leitentscheidungen liegen. Wenn man auch sie in die Analyse des Fahrlässigkeitsbegriffs einbezieht, löst sich das vormalig klare Schwarzweiß in Vielzahl von Grautönen auf. Zwischen der sozialen und der individuellen Komponente ergibt sich eine Zickzacklinie, die nicht mehr zu einer sinnvollen Struktur verallgemeinert werden kann.

Es scheint, dass die neue Organisation des juristischen Wissens mit Hilfe von Computer und Internet keineswegs dazu beiträgt, die für das Recht kennzeichnende Spannung von Regel und Fall besser zu artikulieren, sondern vielmehr das Problem der Gerechtigkeit unter einer Flut von kodierten Daten zu begraben. Mit der Medientheorie kann man die Frage stellen, ob und wie sich die Struktur praktischer Rechtsarbeit durch die Medien verändert hat.

I. Grundbegriffe der Medientheorie

Während „die Medien“ im alltäglichen Sprachgebrauch mittlerweile inflationär auftreten,² fehlt es in der Medientheorie an einem allgemein anerkannten Begriff des Mediums. So wird von einigen die technische Basis (von Pyramide über Telegraphenmast bis Internet), von anderen die Funktion (Zeichenvorräte oder Kanäle für Kommunikation bereitzustellen, die Speicherung von Information oder Interaktion in sozialen Teilsystemen zu ermöglichen) oder die gesellschaftlichen Bezüge (wie etwa Konstruktionen kultureller Gegenstände) in den Vordergrund gestellt. Eine Wesensbestimmung des Medialen ist daher so wenig in Sicht, dass sich „niemand ernsthaft an einer Medientheorie mit übergreifendem, vielleicht sogar historisch übergreifendem Geltungsanspruch abarbeitet.“³ Diese Unschärfe wird häufig beklagt,⁴ doch dieses Problem ließe sich nur vermeiden, wenn es eine einzige Theorie der Medien gäbe – eine solche gibt es aber gerade nicht.⁵

Das breite Spektrum der Medienbegriffe kann hier nur an einigen wenigen Beispielen angesprochen werden. So sind Medien für McLuhan Körperextensionen, welche einen zeitlichen oder räumlichen Abstand überwinden.⁶ Für Niklas Luhmann sind Medien Unwahr-

1 *Balkin* Nested Oppositions, in: Yale Law Journal 99 (1990) 1669, 1683 ff.; siehe dazu auch *Balkin* The Crystalline Structure of Legal Thought, in: Rutgers Law Review 39 (1986), 1, 32 ff.

2 Diesen selbstverständlichen Sprachgebrauch gibt es allerdings erst seit den fünfziger Jahren; vorher kamen Medien nur in der Parapsychologie, der Physik und der Logik vor. Grundlegend *Hoffmann* Geschichte des Medienbegriffs, 2002; vgl. auch *Mersch* Medientheorien zur Einführung, 2006, 18 ff.

3 *Parr* Wiederholen, in: kultuRRevolution 47 (2004), 33. Vgl. dazu auch *Kloock/Spahr* Medientheorien, 2. Aufl. 2000, 8 ff., *Faulstich* Medientheorien 1991.

4 Vgl. *Lagaay/Lauer* Einleitung – Medientheorien aus philosophischer Sicht, in: *dies.*, Medientheorien, 2004, 7, 8.

5 Siehe dazu *Faulstich* Medientheorie, in: *ders.* (Hrsg.) Grundwissen Medien, 3. Aufl. 1998, 11, 26.

6 *McLuhan* Die magischen Kanäle, 1970, 94 ff.

scheinlichkeitsverstärker, die wie Geld oder Liebe gute Chancen für sonst seltene Ereignisse schaffen.⁷ Für Derrida stecken Medien in dem Wort „als“, wonach ein Ereignis als Information erscheint.⁸ All diese Medienbegriffe inflationieren, erlauben aber wichtige Beobachtungen. Ansonsten halten es die Medientheoretiker wie die Juristen, welche ihren Grundbegriff Recht nicht etwa definieren, sondern sich bemühen, die Diskussion darüber offenzuhalten. Man kann danach Medienbegriffe unterscheiden, welche eher an die Erweiterung menschlicher Sinne anknüpfen, Medienbegriffe, die die Technik in den Vordergrund stellen, und solche, die auf die soziale Leistung oder die philosophische Reflexion abstellen.⁹ Ein solcher Pluralismus ist in jeder Disziplin nötig.

Mehr Einigkeit besteht über Unterbegriffe. Man unterscheidet etwa primäre Medien, die keine Technik benötigen, sekundäre Medien, die entweder beim Sender oder beim Empfänger Technik verlangen, und tertiäre Medien, die Technik auf beiden Seiten voraussetzen.¹⁰ Von ihrer Funktion her gibt es Speicherungs-, Übertragungs- und Verarbeitungsmedien;¹¹ ihre Rolle im Sozialen liegt bei der Verhaltenskoordination. Symbolisch generalisierte Medien wie Wahrheit, Liebe, Geld oder Recht verknüpfen Selektion und Motivation zur Steuerung eines sozialen Zusammenhangs.¹² Die Verbindung zwischen dem sozialen und dem technischen Medienverständnis liegt in ihrer Verknüpfung zu Konstellationen. So kommt ein Steuerungsmedium nie isoliert vor, sondern immer nur in Konstellation mit anderen Medien. Dies gilt auch für das Recht: Wer im Recht etwas erreichen will, kann nicht allein im Gesetzbuch lesen, sondern muss auch Schriftsätze verfassen und in der Verhandlung Anträge stellen, und als Richter Begründungen ausarbeiten.

II. Das Recht als Medienkonstellation

Das Gesetzbuch hat der juristischen Lektüre lange Zeit einen sicheren Hafen geboten. Die Scholastik lehrte den Leser, die Zeile als Teil eines Absatzes zu verstehen und den Absatz als Teil eines Buches.¹³ Es wurde eine Hierarchie im Raum des Sinns errichtet, denn die Zeile wurde dem Absatz untergeordnet und der Absatz dem Ganzen des Buches. An die Materialität des Buches schloss eine neue Formatierung des Sinns an. Begrenzt von den beiden Deckeln des Buches war das Lesen fortan auf die Sinnmitte des Textes gerichtet.¹⁴ Diese Wahrnehmung von Schrift als Buch wurde durch die Druckerpresse noch verstärkt, sicherte sie doch die Unveränderlichkeit des in Bleilettern gegossenen Textes. Aus dem Wirtschaftsgut des Buches wurde so eine metaphysische Figur, deren Aufgabe darin besteht, das Gleiten der Schrift in definierten Grenzen ruhig zu stellen. Das Buch mit all seinen Enden aus Anmerkungen, Fußnoten und Schlussbemerkungen wird zur Sinntotalität gerundet.¹⁵ Diese wiederum soll dann dem Verstehen des Lesers Form und Maß geben.

Erst seit kurzem beginnt man, die Medien des Rechts genauer in den Blick zu nehmen. Dies liegt daran, dass sich die mediale Infrastruktur des Rechts grundlegend geändert hat: Ein Jurist sitzt heute nicht mehr vor Büchern, sondern vor dem Computer. Die Grenzen der Welt des Buches wurden schon sichtbar, als mit Telegraphie, Rundfunk, Film und Fernsehen andere Medien zum Buch in Konkurrenz traten,¹⁶ doch die Massenmedien konnten die Welt des Gesetzbuches und seine stille Hermeneutik noch nicht gefährden. Erst mit den digitalen Medien hat der Text die Grenzen des Buches als Sinntotalität verlassen.¹⁷

7 *Luhmann* Soziale Systeme, 1984, 222 ff.

8 *Derrida* Die unbedingte Universität, 2001, 72 f.

9 *Hörisch* Der Sinn und die Sinne, 2001, 61 ff.

10 *Ludes* Einführung in die Medienwissenschaft, 2. Aufl. 2003, 64 ff.

11 *Hiebel/Hiebler/Kogler/Walitsch* Die Medien, 1998, 12.

12 *Luhmann*, Soziale Systeme, 1984, 222.

13 Siehe dazu *Illich* Im Weinberg des Textes, 1991, *Chartier* Lesewelten, 1990, *Hesper*. Schreiben ohne Text, 1994.

14 *Christensen/Lerch* Ein Urteil wie es im Buche steht, in: *Fr. Müller* (Hrsg.) Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts, 2007, 221, 241 ff.

15 Siehe *Wetzel* Die Enden des Buches oder die Wiederkehr der Schrift, 1991, XII.

16 Vgl. *Schanze* Integrale Mediengeschichte, in: *ders.* (Hrsg.) Handbuch der Mediengeschichte, 2001, 252, 263 ff.

17 Vgl. dazu *Ladow* Hypertext, 1997, 57; sowie *Bolter* Writing Space, 1991, 240.

Jetzt wird offensichtlich, was im Buch implizit war und marginalisiert werden konnte: die Struktur der Schrift als Hypertext. Auch wenn Glossen, Kommentare, Verweise und Editierungen die Ideologie eines nachzuvollziehenden Sinnanzes im Grunde immer schon perforiert und unterlaufen hatten, konnte man dies noch für Randphänomene halten. Nun aber vollzieht sich der Ausbruch der Lektüre aus ihrer Gefangenschaft im Einband des Buches, das ersetzt wird durch eine dispergente Oberfläche, die das lineare Lesen unterminiert. Es werden nun Probleme sichtbar, die bisher im Schatten der hermeneutischen Selbstverständlichkeiten lagen. Die Triangulierung des Verstehens in Text, Autor und Leser mit vorgeprägten Rollen verliert mit dem Übergang zum Hypertext ihren Halt im Buch: Der Autor wird anonym, der Leser übernimmt seine Funktion, und dem Text fehlen objektiv vorgegebene Grenzen. Es gilt also, das Verstehen neu zu denken.

Solange man nur in Büchern las, konnte man an die einzige Bedeutung des Textes als Sinntotalität glauben, denn der Leser muss seine eigene Auslegungskultur und den Wissensschatz, den er dem Text zuführt, nicht bemerken. Er kann alles, was er schafft, objektiv attribuieren, und so glauben, dass allein der Text spricht. Der Hypertext aber macht die Vielzahl der Verknüpfungen von Zeichenkette und Bedeutung im Außen sichtbar. Im alteuropäischen Rechtsdenken löst dies eine Krise aus. Wenn sich der Richter aus dem Streit der Parteien in den Text des Rechts zurückziehen will, findet er statt der Einheit des Rechts den Konflikt der Verknüpfungsmöglichkeiten. Es handelt sich dabei um nichts grundlegend Neues: Das Medium Computer macht nur sichtbar, dass das Recht schon immer ein Hypertext war und nie ein Buch im Sinne einer geschlossenen Totalität. Es war stets nur eine Kollektion stark modularisierter Segmente, eine Paragraphensammlung eben. In den Normtexten sind die einzelnen Gliederungsteile bis auf die Satzebene herunter immer für sich allein verständlich, da keine Kohäsion zu benachbarten Abschnitten besteht.¹⁸ Ihre Produktion unterliegt permanenten Verschiebungen, Novellierungen, Ergänzungen und Tilgungen, ohne dass dem Gesetz als solchen etwas Einschneidendes geschieht. Das erfährt bereits der Jurastudent leidvoll jedes Mal, wenn die neue Lieferung zur Ergänzung

seines *Schönfelder* eingetroffen ist und er sich der Mühe einer Reorganisation unterziehen muss. Gesetzbücher, Verordnungen und Richtlinien sind letztlich nur Ansammlungen von durch Paragraphen-, sowie Abschnittsbezeichnung und Betitelung etikettierten Knoten im Gewebe der Gesetzestexte, welche fallweise miteinander verknüpft werden.¹⁹

Die alteuropäische Vorstellung von einer beschützenden Werkstatt des Rechts, worin der Richter gehalten durch Rechtsbegriffe, Prinzipien und Gerechtigkeit die stille Rechtserkenntnis vollzieht, war immer schon in dem Moment brüchig, in dem der Jurist in den Institutionen nachlesen, die Glosse konsultieren oder einen Kommentar zur Hand nehmen musste, um für seine Entscheidung auf das Recht zu kommen. Dadurch, dass das Recht in den neuen digitalen Medien zum offenen Hypertext wird, beginnt die Metapher vom Gesetzbuch zu verblassen.²⁰ Heute sieht man, dass der über das Gesetzbuch gebeugte Leser einen Schatten wirft. Genau in diesem Schatten liegen die für die Legitimität des Rechts entscheidenden Faktoren. Der Richter muss die Entscheidung nämlich nicht nur treffen – eine Entscheidung könnte ja auch anders getroffen werden. Er muss die Entscheidung vielmehr begründen. Aus dem Leser wird damit der Autor eines Textes. Die Souveränität des Richters als Autor ist aber eingeschränkt. Er muss in seiner Begründung den Bezug zum Gesetzestext wahren und die im Verfahren vorgebrachten Argumente verarbeiten.

Diese Arbeit an Recht und mit Recht geschieht nicht allein in der Lektüre des Gesetzbuches, sondern im Vollzug des Verfahrens. Der Richter liest nicht nur im Gesetz, er leitet auch eine mündliche Verhandlung und schreibt am Ende eine Begründung. Dies alles verschwindet, wenn man das Recht ausschließlich unter dem medialen Paradigma des Buches begreift. Das Recht ist mehr als das Gesetzbuch – es ist eine Medienkonstellation. Das Problem der Legitimation des Rechts liegt gerade im Zusammenspiel der Medien, die als dynamischer Vermittlungszusammenhang zu begreifen sind, in dem sich nicht nur etwas

18 *Krüger* Nicht-lineares Information Retrieval in der juristischen Informationssuche, Abschn. 511a Modularisierung, <http://www.jura.uni-sb.de/dissertationen/krueger/diss-511a.html>.

19 *Christensen/Lerch* Performanz, in: *Lerch* (Hrsg.) Recht vermitteln, 2005, 55, 111 ff.

20 *Christensen/Lerch* Ein Urteil wie es im Buche steht, in: *Fr. Müller* (Hrsg.) Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts, 2007, 221, 244 ff.

abspielt, sondern auch bestimmte Weichen gestellt werden. Reduziert man diese Konstellation von Medien auf ein einziges Medium, so droht man wichtige Weichenstellungen zu übersehen. Der Legitimationszusammenhang zwischen dem Gesetz als Text und dem Recht als Entscheidung wird damit zerrissen. Die Weichenstellungen können nicht mehr überprüft werden.

III. Das Verfahren als Inszenierung von Recht

Gerade beim Wechsel von einem Medium zum anderen entstehen aber Engstellen

für den Sinn: so liegen zwischen dem Gesetzestext, der mündlichen Verhandlung und der Urteilsbegründung eine Vielzahl von Transkriptionsprozessen, da Juristen fortwährend von einem Medium ins andere umschreiben – auch wenn sie das noch nicht reflektiert haben. Diese Transkriptionen sind auch nicht einfache Umsetzung in der Form, sondern reformulieren produktiv den Text.²¹ Dabei ist die Transkription als die Inszenierung von Sinn aber nicht vollkommen autonom; vielmehr wird sie an dem Anspruch gemessen, gerade diesen Ausgangspunkt zu artikulieren.

Das Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Rückbindung wird im Recht unter dem Vorzeichen der Gesetzesbindung des Richters verhandelt. So hat Günter Hirsch, der Präsident des BGH, vorgeschlagen, das Bild vom Gesetz als Herren und des Richters als seines Dieners zu ersetzen durch das Bild vom Gesetz als Komposition und dem Urteil als seiner Aufführung. Damit hat er eine scharfe Kritik herausgefordert. Richter könnten nur mit demokratischer Legitimation handeln, wenn sie unter dem Gesetz stünden: „Richter wenden Regeln an, die sich nicht selbst gesetzt haben, sonst wären sie staatlich sanktionierte Besserwisser ohne Legitimation.“²² Wenn man die Vorstellung vom Diener des Gesetzes aufgäbe, mache man den Richter zum kreativ unverantwortlichen Künstler. „In einem Land ohne unabhängige Gerichte will niemand leben. Aber in einem Land, in dem der eine Richter Horowitz und der andere Rubinstein sein möchte, in dem sich auch die einfachen Gerichte dazu berufen fühlen, frei auf der Klaviatur der Gerechtigkeit zu spielen, in einem solchen Land sind die Richter für die Freiheit eine Bedrohung.“²³

Der unmittelbare Zugriff auf die Gerechtigkeit ist im Rechtsstaat in der Tat kein gangbarer Weg; die Alternative der getreulichen Anwendung des Gesetzes kann es aber auch nicht sein. Die Aufgabe der Juristen ist weder der Nachvollzug einer im Gesetz vorgegebenen Regel noch die freie Erfindung einer Entscheidung. An die Stelle der Alternative von Erkenntnis oder Entscheidung setzt unsere Rechtsordnung ein Verfahren, welches das Urteil aus einem Streit der Argumente hervorgehen lässt. Die Verwirklichung des Rechts erschöpft sich nicht in der Lektüre des Gesetzes, sondern bedarf eines argumentativen Prozesses, dessen überraschende Wendungen sich der Prognose eines Lesers des Gesetzbuchs regelmäßig entziehen. Das Verfahren als Performanz des Rechts ist keine Ausführung des Gesetzes, sondern eine Inszenierung, in der sich immer wieder Neues ereignet.²⁴ Seine Ausgangspunkte sind die Fallerzählung und die geltenden Normtexte. Das Verfahren organisiert einen Streit sowohl um die Fallerzählung als auch um die Lesarten des Normtextes. Die Normtexte gelten zwar, das ist unstrittig. Aber ihre Bedeutung für den Fall ist noch offen. Darum wird gestritten.

Die Aufgabe des Verfahrens ist es nun, die Geltung des Normtextes in eine Entscheidung zu überführen. Dabei wird die Geltung des Normtextes eingetauscht gegen die argumentative Geltung von Gründen für die gewählte Lesart. Den Normtext in seiner Geltung annehmen, um ihm jene Bedeutung zu verleihen, kann also nicht heißen, letztere aus ihm herauszulesen. Vielmehr ist er als

Legitimationsinstanz in Szene zu setzen. Mit dem Vorschlag, einen Normtext für das Verfahren zugrunde zu legen und ihn in einer bestimmten Weise zu lesen, wird dieser Normtext im Verfahren als Verkörperung von Recht sichtbar. Damit kann er mit anderen Lesarten besetzt werden; über die konkurrierenden Weisen, diesen Text zu verstehen, kann dann im Verfahren gestritten werden. Die dort vorgebrachten

21 Vgl. dazu *Stetter* Schrift und Sprache, 1997, 126.

22 *Möllers* Mehr oder weniger virtuos, FAZ v. 26.10.2006, 37.

23 *Möllers* Mehr oder weniger virtuos, FAZ v. 26.10.2006, 37.

24 Vgl. *Christensen/Lerch* Performanz, in: *Lerch* (Hrsg.) Recht vermitteln, 2005, 55, 71 ff., 122 ff.

Argumente der Parteien beeinflussen ihrerseits das Ergebnis des Verfahrens, denn der kluge Richter lässt die Argumente der Parteien für seine Begründung arbeiten, so dass der Sinn von Recht nicht repetiert, sondern verschoben wird. Das ist der Streit der Lesarten im Verfahren. Der Streit der Parteien wird also vom Recht nicht einfach entschieden, sondern dieser Streit zwingt das Recht in Metamorphosen.²⁵ Das Verstehen des Rechts vollzieht sich als beständiger Übergang.

Die Struktur des juristischen Verfahrens stellt mithin ein beständiges Wechselspiel von Störung und Transparenz dar.²⁶ Die von einer Partei vorgeschlagene Lesart des Gesetzes erscheint ihr transparent. Der Gesetzestext verschwindet hinter dem von ihr vorgeschlagenen Sinn. Die gegnerische Partei führt mit ihrem Schriftsatz eine andere Lesart des Gesetzes ein und produziert so eine Störung dieser Transparenz. Damit zeigt sie, dass der Text des Gesetzes mehr oder anderes ist als der vom Gegner vorgeschlagene Sinn. Diese Störung muss dann durch eine erneute Überführung in Transparenz beseitigt werden. Damit ist sie ambivalent, weil sie auch zur Entwicklung des Systems beiträgt. Der Konflikt gegenläufiger Lesarten erweist sich also geradezu als *Movens* des Verfahrens der Rechtserzeugung aus dem Normtext. Gerade in diesem Prozess entfaltet der Normtext seine Wirkung als Maßstab. Beide Parteien müssen sich auf ihn berufen und ihre Lesarten daran messen. Dabei werden die divergierenden Lesarten der Parteien jeweils nur einseitig als „Störung“ gesehen. Konfligierende Lesarten werden im Verfahren abgearbeitet, indem sie entweder für beide in Transparenz gewendet oder aber ungeschehen gemacht werden. Die beiden in der Argumentation vor Gericht einschlägigen Praktiken für diese „Aufzehrung“ sich gegenseitig störender Lesarten sind die Integration und die Widerlegung von Argumenten. Mit ihnen wird Geltung hergestellt als eine Einkehr der Umschreibung von Normtext zu Recht zu sich selbst zurück, die aufgrund ihres argumentativen Erfolges als legitim beansprucht werden kann.²⁷

Wenn das Gericht entscheiden will, muss es den argumentativen Streit der Parteien nutzen. Am Ende des Verfahrens kann dann eine Lesart evident sein. Aber diese Evidenz ist keine, die an das Bewusstsein der beteiligten Personen

gebunden ist, sondern eine Evidenz, die im Verfahren erst erzeugt wurde. Wenn alle gegnerischen Argumente integriert oder widerlegt sind, wird die verbleibende Lesart evident. Integrieren erfolgt, wenn Störung durch gelungene Absorbierung in Transparenz umgemünzt wird. Widerlegen gelingt, wenn die gegnerische Lesart durch Verdrängung getilgt wird, indem der von ihr behauptete Bezug zum Gesetzestext zerrissen wird. Alle Störung ist dann beseitigt und es bleibt nur noch die geltende Lesart in vollkommener Transparenz.

Juristisches Argumentieren erweist sich damit als das Abarbeiten von Argumenten im Rechtsstreit. Normativ ist zunächst allein der vom Gesetzgeber geschaffene Gesetzestext, der von den streitenden Parteien unterschiedlich verstanden wird. Damit der Richter seine Entscheidung rechtfertigen kann, hat er die Normativität des Gesetzestextes zu übertragen. Dies erfolgt in der Begründung. Dabei kann er sich nicht auf die sprachliche Bedeutung verlassen, sondern muss alle im Verfahren vorgebrachten Argumente berücksichtigen. Die dort vorgelegten Umschriften des Gesetzestextes zu Recht muss er diskutieren und die argumentativ gültige Lesart des Gesetzes seiner Entscheidung zugrunde legen. Erst die in der Begründung verwertete Argumentation der Beteiligten überträgt die Normativität vom Gesetzgeber zum Richter.

Will man zu einer realistischen Einschätzung der Gesetzesbindung gelangen, so muss man sich die von der allzu schlichten Vorstellung einer getreuen Anwendung der im Gesetz vorgegebenen Regeln lösen. Die Entscheidung wird nicht aus dem Gesetz abgeschrieben: das Gesetz wird vielmehr im Verfahren umgeschrieben. Diese Umschrift ist aber kein störendes Rauschen, welches die Reinheit der Bedeutung gefährdet und deswegen ausgeschaltet werden muss. Das Rauschen in den Kanälen des Rechts kann vielmehr produktiv gewendet werden, wenn es die Vielzahl der streitenden Rechtsmeinungen immer wieder auf den Ausgangstext bezieht. Dessen Bedeutung kann man zwar nicht versionslos

25 Siehe dazu *Luhmann* Metamorphosen des Staates, in: *ders.* Gesellschaftsstruktur und Semantik 4, 1999, 101 ff. und auch *Werber* Vor dem Vertrag, in: *Wirth* (Hrsg.) Performanz, 2002, 366 ff.

26 Vgl. *Jäger* Störung und Transparenz, in: *Krämer* (Hrsg.) Performativität und Medialität, 2004, 35, 41 ff.

27 Siehe *Christensen/Lerch* Transkriptionen, in: *Paragrana* 15 (2006), 41, 46 ff. beschreiben, aber der Streit im Verfahren macht klar, welche der vorgeschlagenen Lesarten besser ist. Klarheit entsteht nicht, indem man das störende Rauschen ausblendet, sondern indem man den vielstimmigen Streit um das Gesetz zu nutzen weiß. Die Verantwortung des Richters vor dem Gesetz lässt sich nur wahrnehmen durch eine geschickte Inszenierung des Streits der Parteien. Wenn ihm dies gelingt, ist er ein Künstler. Aber wie jeder in diesem riskanten Beruf wird er gemessen an dem Gesetz.